

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 81 (1984)

Heft: 10

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sozialhilfepolitik im Kanton Aargau (1. Teil)*

Von Regierungsrat Dr. *Hans Jörg Huber*, Zurzach, Vorsteher des Gesundheitsdepartementes des Kantons Aargau

I. Einleitung

1.

Ich möchte Ihnen vorweg danken für die Einladung, bei Ihnen zum Thema zu sprechen. Für den Vortragenden haben derartige Veranstaltungen immer den Nutzen, dass er sich erneut mit einer Materie auseinandersetzen muss, selbst wenn er sich wöchentlich während seiner Arbeit mit einem Einzelaspekt beschäftigt. Sie wissen, dass jedes Mitglied unserer 5köpfigen Kantonsregierung nicht ein einheitliches Pensum hat, sondern sich mit verschiedenen Materien, zudem natürlich mit den grossen Fragen der anderen Departemente zu beschäftigen hat. Zwei Drittel meiner Arbeitszeit werden konsumiert durch das Gesundheitswesen, das zusammen mit dem Erziehungswesen knapp mehr als die Hälfte der staatlichen Mittel verbraucht.

2.

Damit ist zugleich auch gesagt, dass ich hier als Politiker rede, nicht als Fachmann der Sozialarbeit, der ich nicht bin. In der Gesundheitspolitik und in der Sozialhilfepolitik geht es politisch darum, günstige Voraussetzungen zu schaffen, damit die Fachleute ihren Auftrag erfüllen können. Dabei hat der Politiker immer die Randbedingungen zu beachten, die seinem Tun gesetzt sind und die dann wiederum die Rahmenbedingungen für die Facharbeit sind.

Dass diese politische Arbeit nicht ganz ohne Erfolg und Einsatz blieb, belegt die Realisierung des Sozialhilfegesetzes, das als ein modernes, zeitgemäßes Gesetz angesprochen werden darf. Ich bin jetzt 8 Jahre im Amt und habe mir vorgenommen, 3 Gesetze zu machen, und zwar hintereinander: das «Sozialhilfegesetz», das «Gesetz über Katastrophenhilfe und Zivile Verteidigung» und das «Gesundheitsgesetz». Zwei Drittel des Programmes sind absolviert, nun bleibt noch das Gesundheitsgesetz, das soeben dem Grossen Rat unterbreitet wurde.

* Referat bei der Sektion Aargau des Schweiz. Berufsverbandes der Sozialarbeiter und Erzieher, vom 27. April 1984 (leicht gekürzt)

3.

Wenn ich von Sozialhilfepolitik im Aargau rede, so gebe ich mir Rechenschaft, dass ich vom Kanton aus nur einen Teil der Wirklichkeit im Auge habe. Ein Grossteil der Sozialarbeit und der Sozialhilfepolitik wird an anderen Orten gemacht, nämlich bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden, den Privaten, seien sie subventioniert oder nicht. Dazu tritt, dass an verschiedenen Orten der Bund mitmacht oder gar bestimmend mitmacht. Ich denke an die Asylpolitik, von der noch zu reden sein wird.

Ich möchte jedoch die Gelegenheit bereits jetzt ergreifen, um all denen zu danken, die neben und mit uns diese Arbeit am Mitmenschen erbringen. Ihnen gilt nicht nur unser Dank, sondern auch unser Respekt. Dieser bleibt ungeschmälert erhalten, wenn wir in einzelnen Fällen auch andere Meinungen und Auffassungen haben.

4.

Meine nachfolgenden Ausführungen gliedere ich wie folgt:

- Übersicht über die Verfassungsaufträge und die Verwaltungsstrukturen; wer macht was im Aargau
- Aktualitäten aus dem eigenen Departement
- grundsätzliche Überlegungen für die Sozialhilfepolitik in der Zukunft

II. Aufträge und Strukturen

1.

Alt Bundesrat und Professor Hans Peter Tschudi hat in der Festschrift für Kurt Eichenberger (1983) einen sehr interessanten Aufsatz geschrieben mit dem Titel «Der Sozialstaat im gesellschaftlichen Wandel». Unter dem Untertitel «Der heutige Stand der Sozialverfassung» schrieb der Autor:

«Der Aufbau des sozialen Rechtsstaates ist nicht nach einem festen Plan vollzogen worden. Der Begriff ‹Sozialstaat› wurde erst gebräuchlich, nachdem dieser bereits weitgehend realisiert war. Auch die geistigen Kräfte und die politischen Kräfte, die sich besonders für soziale Gerechtigkeit durch das Mittel der Sozialpolitik einsetzen, nämlich die Arbeiterbewegung und die Soziallehren der christlichen Kirchen, verfügten nicht über ein scharf umrissenes Bild des angestrebten Sozialstaates. Die einzelnen Massnahmen wurden jeweils pragmatisch konzipiert und eingeführt zur Beseitigung von Missständen, die als unerträglich empfunden wurden, und soweit die wirtschaftlichen Möglichkeiten dies erlaubten.»

Diese zutreffenden Ausführungen zeigen uns den typisch schweizerischen Weg der Entwicklung:

- Gesetzgebung als konkrete Reaktion auf Missstände, nicht etwa im Vorrifff
- Berücksichtigung der Rahmenbedingungen gesellschaftlicher und politischer Art
- damit auch die Tatsache, dass zusammenhängende, konkrete Regelungen recht selten sind

- schliesslich, dass der Name recht oft der Sache folgt und nicht umgekehrt. Beachten wir nun unter diesen Gesichtspunkten die «Sozialhilfeverfassung» unseres Kantons.

2.

Im Rechtsstaat hat sich die Politik der Behörden zuerst und vor allem an der Verfassung zu orientieren. Dies ist besonders dann der Fall, wenn eine Verfassung jung, neu, modern ist. Die Verfassung unseres Kantons datiert vom 25. Juni 1980. Sie kam nach einem langen Ringen in einem Verfassungsrat zustande und erst noch im zweiten Anlauf. Sie enthält für unser Thema bedeutsame, zu beachtende Aussagen.

Sie wissen, dass unsere Verfassung eine Präambel enthält. Bereits dort ist die Rede davon, dass sowohl die Freiheit des Einzelnen zu schützen sei wie auch die Wohlfahrt aller zu fördern. Im Abschnitt «Allgemeine Grundsätze» finden wir die Gemeindeautonomie, die in der Sozialhilfepolitik eine wichtige Rolle spielt. Unter den «Grundrechten» finden wir im § 9 die «Wahrung der Menschenwürde», den Anspruch auf «rechtliches Gehör und faire Behandlung» sowie den Grundsatz: «Unbeholfene dürfen in den Verfahren nicht benachteiligt werden» (§ 22). Auch die neue aargauische Kantonsverfassung enthält keine einklagbaren «Sozialrechte». Der Gesetzgeber hat im Wissen um die Probleme von Verfassungsrecht und Verfassungswidrigkeit «Staatsziele» in der Kantonsverfassung (KV) wie folgt formuliert:

§ 25 Staatsziele

¹ Der Staat fördert die allgemeine Wohlfahrt und die soziale Sicherheit.

² In Beachtung der Verantwortung des Einzelnen trifft er im Rahmen seiner Gesetzgebungsbefugnisse und des Bundesrechts Vorkehren, damit jedermann:

- a) sich nach seinen Fähigkeiten und Neigungen bilden und weiterbilden kann,
- b) seinen Unterhalt durch angemessene Arbeit bestreiten kann und gegen den ungerechtfertigten Verlust des Arbeitsplatzes und die Folgen der Arbeitslosigkeit geschützt ist,
- c) eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden kann,
- d) die für seine Existenz unerlässlichen Mittel hat.

Dieser Paragraph lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- der Sozialstaat ist im Rahmen der Verantwortung des Einzelnen, der Gesetzgebungsbefugnisse des Kantons und des Bundesrechts ein Staatsziel,
- es ist zu erreichen durch die Bildungspolitik, die Arbeitsmarktpolitik, die Sozialhilfe, die subsidiär jedem die für seine Existenz «unerlässlichen Mittel» beschafft.

Ich möchte sagen, dass Kompetenzen und Grenzen bereits hier deutlich erkennbar sind.

3.

Die «Sozialverfassung» des Kantons wird dann aber ausdrücklich formuliert unter «4. Sozialwesen» in den §§ 38–40, ferner ergänzt durch die §§ 29 und 32, die folgendermassen lauten:

§ 38 a) Familienschutz

Der Kanton trifft Vorkehren zur Erhaltung und Stärkung der Familie.

§ 39 b) Sozialhilfe

¹ Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit Gemeinden und privaten Organisationen für hilfsbedürftige Menschen. Sie fördern die Vorkehren zur Selbsthilfe.

² Er kann Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtungen sowie ergänzende Einrichtungen zu den Sozialversicherungen des Bundes schaffen oder unterstützen.

³ Er unterstützt oder führt Heime im Rahmen der Sozialhilfe.

⁴ Er sorgt für die Milderung der Arbeitslosigkeit und trifft Massnahmen für die Umschulung und Weiterbildung.

§ 40 c) Straf- und Massnahmenvollzug

Der Kanton regelt durch Gesetz die Grundzüge der Rechte und Pflichten der Gefangenen im Straf- und Massnahmenvollzug, der Untersuchungsgefangenen sowie der aus fürsorgerischen Gründen Eingewiesenen.

§ 29 b) Volksschulen, Sonderschulen, Heime

¹ Träger des obligatorischen Volksschulunterrichtes sind die Gemeinden oder die Gemeindeverbände. Die Gemeinden sorgen für die Führung von Kindergärten.

² Der Kanton unterstützt die Gemeinden und die Gemeindeverbände bei der Erfüllung dieser Aufgaben.

³ Er unterstützt oder führt Sonderschulen und Heime.

⁴ Er beaufsichtigt die Volksschulen und Kindergärten sowie die Sonderschulen und Heime.

⁵ Die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule werden durch den Kanton ausgerichtet.

§ 32 e) Hochschulwesen

¹ Der Kanton leistet einen angemessenen Beitrag an das schweizerische Hochschul- und Fachschulwesen sowie an die wissenschaftliche Forschung.

² Er kann eine Hochschule, Forschungseinrichtungen oder höhere Fachschule führen.

Wenn ich diese Normen zusammenfasse, so stehen für mich folgende Punkte im Vordergrund:

- an der Spitze der «Sozialverfassung» steht die Familienpolitik. Hier ist die Aussage der Verfassung stringent und klar. Entsprechend habe ich im Grossen Rat ein Postulat von Frau Elisabeth Schmid, Stein, entgegengenommen, das eine Bestandesaufnahme der kantonalen Familienpolitik verlangt. Intern ist eine Studiengruppe in der Verwaltung tätig, die die Möglichkeiten des Kantons gestützt auf den Familienbericht des Bundesrates erkundet;
- was unter dem *Titel «Sozialhilfe»* in § 39 steht, ist der Inhalt des Sozialhilfegesetzes, ausgenommen Absatz 4, der in die Kompetenz des Departements des Innern (KIGA) fällt. § 39 KV enthält die Träger der Sozialhilfe: Kanton, Gemeinden, Privatorganisationen. Implizit wird hier die Koordination gefordert. Der Kanton hat ferner die verfassungsrechtliche Kompetenz, ergänzende Einrichtungen zu den Sozialversicherungen des Bundes zu schaffen. Hier denkt der Gesundheitsdirektor in mir an die Möglichkeit, Prämien für Krankenversicherte mit bescheidenem Einkommen und für kinderreiche Familien zu subventionieren, wie es ein parlamentarischer Vorstoss von Grossrat Franz Wille verlangt.

4.

Bis jetzt haben wir die Frage im Auge gehabt, was zu tun ist. Zur «Sozialverfassung» gehört die Antwort auf die Frage, *wer* etwas tut. Ich will hier klar festhalten, dass sowohl die Verfassung wie das SHG Prioritäten bei den Gemeinden, und zwar bei den Wohnsitzgemeinden und bei den privaten

Organisationen setzt. Sozialhilfe ist eine der klassischen Aufgaben, im Aargau von jeher und im besonderen. Das SHG hat an diesem Tatbestand nichts geändert, aber die Alimentenbevorschussung als kommunale Aufgabe hinzugefügt. Im Rahmen dieser Ausführungen ist nun aber zu betrachten, was im Kanton von wem gemacht wird:

Departementsstrukturen im Sozialbereich

I. Departement des Innern

Justizabteilung

- Straf- und Massnahmenvollzug (StGB)
- Jugendarbeitschaft
- Schutzaufsicht
- Fürsorgerische Freiheitsentziehung (ZGB)
- Anstalten
 - Strafanstalt Lenzburg
 - Erziehungsanstalt Aarburg

Industrie-, Gewerbe- und Arbeitsamt (KIGA)

- Arbeitsmarkt
 - Arbeitsvermittlung
 - Arbeitsbewilligungen für Ausländer
- Arbeitnehmerschutz
 - Arbeitszeitkontrolle
 - Genehmigung von neuerrichteten Arbeitsstellen
- Arbeitslosenbekämpfung
 - Förderung von Ausbildungskursen für Mangelberufe
 - Förderung von Beschäftigungstherapien und Arbeitsvermittlung (Work-Shop)
- Öffentliche Arbeitslosenversicherungskasse

II. Erziehungsdepartement

Erziehungsheime und Sonderschulen

Ausbildungsförderung

Kant. Berufs- und Studienberatung

Amt für Berufsbildung

Fachschule für Heimerziehung

Kommission für Behindertenfragen

Kantonale Ausgleichskasse

- Alters- und Hinterlassenenversicherung
- Invalidenversicherung
- Ergänzungsleistungen zu AHV und IV
- Erwerbsersatzordnung

Regionalstelle für die berufliche Eingliederung

III. Departement des Gesundheitswesens

Sozialdienst

Kantonsärztlicher Dienst

- Sozial- und Präventivmedizin

- Koordinationsaufgaben im Suchtmittelbereich
- Pflegewesen im spitälexternen Bereich
- Säuglingsfürsorge
- Familienplanung

Spitalabteilung

- Krankenversicherung
- Kantonsspitäler Aarau und Baden
- Regionalspitäler und Krankenheime
- Altersheime
- Psychiatrische Klinik Königsfelden

Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst

- Ambulanz
- Kinderstation Rüfenach

Kommissionen

- Kant. Gesundheitskommission
- Kommission für sozial- und präventivmedizinische Fragen
- Kant. Sozialkommission
- Kant. Kommission für Alkoholfragen
- Kant. Drogenkommission

Aufgabenbereich des Kantonalen Sozialdienstes

Vollzug des Sozialhilfegesetzes

Beschwerdeinstanz

Vernehmlassungen und Mitberichte zu sozialen Fragen

Bearbeitung parlamentarischer Vorstösse im Sozialbereich

Förderung der Bestrebungen privater und öffentlicher Tätigkeiten im Kantonsgebiet

- Herausgabe von Verzeichnissen betr. Sozialinstitutionen, Heime und Anstalten, Fürsorge- und Stipendienfonds

- Mitwirkung bzw. Vertretung in Fachgremien:

- Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge
- Kant. Sozialkommission
- Kant. Kommission für Alkoholfragen
- Kant. Kommission für Behindertenfragen
- Kant. Drogenkommission
- Kant. Vormundschaftskommission
- Aarg. Flüchtlingshilfe, Arbeitsausschuss
- Arbeitsgemeinschaft für die Betreuung ausländischer Arbeitskräfte (AGAB)
- Aarg. Fürsorgegesellschaft für Alkoholgefährdete (AFGA)
- Arbeitsgruppe für Entwicklungshilfe
- Jugendfürsorgevereine der Bezirke

Kantonsbeiträge an private Institutionen sowie an Heime und Einrichtungen

Gewährung und Vermittlung immaterieller und materieller Hilfe

- Geltendmachung von Ansprüchen auf Verwandtenunterstützung und Rückerstattung von gewährten Leistungen

Beratung der Behörden und Sozialinstitutionen

Bearbeitung von Fragen der Vorsorge und Sozialplanung

Aufsicht über Heime und Einrichtungen mit sozialer Zweckbestimmung

Förderung der Schulung und Weiterbildung des in der Sozialhilfe tätigen Personals

Mitwirkung bei der Kostenregelung im Strafvollzug

Alkoholfürsorge: Verteilung des Alkoholzehntels

Ausgabe von Invalidenausweisen für unentgeltliche Bahn- und Postautobenützung für Begleitpersonen Behindter

Organisation von Verbilligungsaktionen für Obst und Kartoffeln, in Verbindung mit Eidg. Alkoholverwaltung und Gemeinden

III. Aktuelle Probleme aus dem Bereich der Sozialhilfe

1. Erlass und Vollzug des Sozialhilfegesetzes; erste Erfahrungen

Sozialhilfegesetz (SHG) vom 2.3.1982 und Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 18.4.1983 wurden auf 1.7.1983 in Kraft gesetzt.

1.1.

Über die Erfahrungen mit dem SHG ist noch keine abschliessende Stellungnahme möglich. Indessen ist bisher festzustellen, dass die Einführung des Gesetzes im allgemeinen ohne Schwierigkeiten verlief. Erleichtert wurde sie durch das diesbezügliche, an alle Gemeinden gerichtete Kreisschreiben des GD vom 13.5.1983 und insbesondere die im Juni 1983 in allen Bezirken durchgeführten Konferenzen, in denen die neue Gesetzgebung Sozialbehörden und Sozialinstitutionen eingehend erläutert wurde.

Bevor ich auf einige wenige Punkte eingehe, möchte ich auf zwei Dinge hinweisen:

- es gibt zum SHG bereits umfassend Material, das bei Zweifeln ausgewertet werden kann. Ich erwähne nur die Botschaft des Regierungsrates vom 21. April 1980, die einen Anhang I enthält mit zutreffenden Ausführungen zum Thema «Zur Lage der privaten und öffentlichen Fürsorge im Aargau – eine Übersicht». Ferner darf ich empfehlen, die Protokolle des Grossen Rates nachzulesen, weil dort jene Stimmung getreulich wiedergegeben wird, die unser Parlament in diesen Fragen dominiert.
- Zum anderen möchte ich hier an dieser Stelle nochmals zusammenfassen, was für mich den Kern des SHG ausmacht, die politische Substanz, die es gerechtfertigt hat, einen langen Weg mit viel Arbeit zum Gesetz hin zu gehen und es letztlich gut, wenn auch knapp über die Runden zu bringen. Für mich sind es die Punkte:
 - Abschied von der Fürsorge, Hinwendung zur Sozialhilfe
 - Verankerung der materiellen und der immateriellen Hilfe
 - Subsidiarität der öffentlichen Hilfe, Vorsorge
 - Wechsel hin zur Wohnsitzgemeinde
 - Koordination von privater, kommunaler und kantonaler Hilfe
 - klare Ausscheidung der Zuständigkeit von Fachdiensten und Behörden
 - Behördenverpflichtung zur Leistung bei Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes
 - Alimentenbevorschussung für unmündige Kinder
 - Kantonsbeiträge an Bauten und Betrieb für Heime und Einrichtungen sozialer Art
 - Kantonsbeiträge für Ausbildungszwecke

Wenn man das alles sieht und hört und sich noch Rechenschaft gibt, dass es nicht in einer Phase öffentlicher Euphorie erstritten wurde, so glaube ich, kann man ein wenig dankbar sein.

Zu weiteren im SHG eingeführten Neuerungen ist zu bemerken:

1.2.

– *Sozialdienst der Gemeinden* (SHG §§ 5 und 6 und SHV § 2)

Vorweg ist in Erinnerung zu rufen, dass der im SHG vorgesehene Sozialdienst der Gemeinden in keiner Weise die bestehenden privaten Sozialinstitutionen mit ihren Beratungsstellen konkurrenzieren soll.

Im Wissen, dass es sich bei dem im SHG vorgesehenen Sozialdienst in den meisten Gemeinden um eine Neuerung handelt, räumt das SHG (§ 45) den Gemeinden für dessen Organisation eine fünfjährige Frist ein. Bis heute haben bereits verschiedene Gemeinden die Einführung von Sozialdiensten in die Wege geleitet. Der Kant. Sozialdienst steht ihnen beratend zur Seite.

1.3.

– *Heimaufsicht* (SHG § 9 lit. g und SHV §§ 4 und 5)

Nach SHG § 9 lit. g obliegt dem Kantonalen Sozialdienst die Aufsicht über Heime und Einrichtungen mit sozialer Zweckbestimmung, soweit diese nicht durch besondere Organe gewährleistet ist. Diese Gewährleistung gilt nach SHV § 4 Abs. 1 als erbracht, wenn die «besondern Organe» aussenstehend, unabhängig, mit den notwendigen Kompetenzen versehen und zur Aufsicht verpflichtet sind.

Auf Grund des subsidiären Charakters der staatlichen Heimaufsicht wird daher von einer Kontrolle aller Heime abgesehen. Der Kant. Sozialdienst geht davon aus, dass bei allen Heimen und Einrichtungen mit sozialer Zweckbestimmung, die in dem von ihm erstellten und den Gemeinden zugesandten «Verzeichnis der Heime und Anstalten im Kanton Aargau» aufgeführt sind, eine gesetzeskonforme Aufsicht besteht. Er wird auch im neuen, in einigen Monaten erscheinenden Verzeichnis nur diejenigen Heime und Einrichtungen aufführen, bei denen eine gehörige Aufsicht vermutet werden kann.

Der Kant. Sozialdienst ist beauftragt, eine Bestandesaufnahme der nicht gesetzeskonform beaufsichtigten Heime und Einrichtungen zu machen. Zu diesem Zweck wurden die Sozialbehörden der Gemeinden ersucht, dem Kant. Sozialdienst bis 1. Juni 1984 entsprechend Meldung zu erstatten, und zwar auch dann, wenn in der Gemeinde keine derartigen Institutionen vorhanden sind.

Was die Heimfragen angeht, so liegt mir daran, ein weiteres Schwergewicht der Tätigkeit meines Departements aufzuzeigen. Wir haben zuhanden des Gesamtregierungsrates die Beitragsgesuche für Investitionen und Betriebskosten der Heime zu bearbeiten.

Der Umfang der zu verteilenden Mittel legt der Grosse Rat fest, die Detailzusprechung ist eine Aufgabe des Regierungsrates, dem wir Bericht und Antrag zu unterbreiten haben. Das kann der Kantonale Sozialdienst aus seiner Aufgabenstellung und seiner personellen Situation her nicht. Ich habe daher mit der Bearbeitung der Gesuche die Spezialisten der Spitalabteilung beauftragt.

1.4.

– *Alimentenbevorschussung (SHG §§ 31–35 und SHV §§ 34–40)*

Die Einführung der für die meisten Gemeinden neuen Alimentenbevorschussung ist noch in der Anlaufphase.

Das Gesundheitsdepartement sah sich veranlasst, im Kreisschreiben vom 29.2.1984 an die Gemeinden den Beitrag der Alimentenbevorschussung gemäss SHG § 33 Abs.1 anzupassen. Nach dieser Bestimmung richtet sich der Umfang der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unmündige Kinder nach der gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Summe, darf jedoch allgemein den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht übersteigen.

Nachdem auf den 1.1.1984 die Renten gemäss AHV-Gesetzgebung der Lohn- und Preisentwicklung angepasst worden sind, beträgt die maximale einfache Waisenrente Fr. 552.– pro Monat. Dementsprechend beläuft sich rückwirkend ab 1.1.1984 auch der Höchstbetrag der Alimentenbevorschussung auf monatlich Fr. 552.– statt bisher Fr. 496.–.

Die Gemeinden sind indessen gemäss § 33 Abs.2 SHG ermächtigt, diesen Betrag allgemein zu erhöhen.

Bisherige Verfügungen, die durch die erwähnte Erhöhung der Alimentenbevorschussung betroffen werden, sind unter entsprechender Anpassung neu zu erlassen. Vorher ist indessen zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Gewährung von Vorschüssen gemäss SHG und SHV noch zutreffen.

(Fortsetzung in Nr. 11/84 dieser Zeitschrift)

Schaffhausen: Neue Aufgabenteilung im Sozialbereich

Im Kanton Schaffhausen tritt am 1. Januar 1985 ein Gesetz in Kraft, das eine neue Aufgaben- und Kostenteilung im Sozialbereich mit sich bringt. Die kürzlich von den Stimmberchtigten gegen den Widerstand der Kantsregierung klar angenommene Vorlage war notwendig geworden, weil die Stellung des Pflegeheimes für Chronischkranke aufgrund eines Gerichtsentscheides gesetzlich verankert werden musste.

Bis anhin finanzierten die Schaffhauser Gemeinden den Pflegeheimbetrieb. Neu wird nun der Kanton diese Aufgabe übernehmen. Kompensiert wird dieser Schritt dadurch, dass die Gemeinden künftig im Normalfall auf die Subventionen des Kantons an ihre Fürsorgeaufwendungen verzichten müssen. Eine Zusatzklausel verhindert, dass kleine Gemeinden durch kostenintensive Fürsorgefälle finanziell in Schwierigkeiten geraten können.

Umstritten waren im Abstimmungskampf die vom Parlament erhöhten Finanzhilfen des Kantons an Pflegeabteilungen in kommunalen Altershei-

men. Die schlussendlich siegreichen Befürworter argumentierten, durch Bereitstellung eines guten Pflegeangebotes in den Altersheimen der Gemeinden komme der Kanton um eine teure Erweiterung des Pflegeheimes herum. Gemeinden, die von der Sanitätsdirektion anerkannte Pflegeabteilungen führen, erhalten deshalb neu pro Pflegeplatz einen Staatsbeitrag von 30 Prozent der 365fachen Tagestaxe des Pflegeheimes. An den Neu- und Umbau solcher Pflegeabteilungen gewährt der Kanton einen Beitrag von 50% der subventionsberechtigten Baukosten.

Neu geregelt wird auch die Kostentragung beim Massnahmenvollzug. Diese Kosten gehen grundsätzlich zulasten des Verurteilten oder seiner Eltern. Soweit diese die Kosten nicht bezahlen können, trägt sie neu der Staat. Bei der Alimentenbevorschussung leistet der Kanton den Gemeinden an die nicht eingebrachten Vorschüsse einen Beitrag von 30%. Diese Regelung fällt für den Kanton finanziell nicht sehr ins Gewicht, weil in den überschaubaren Schaffhauser Gemeinden in der Regel 70% bis 80% der Vorschüsse wieder eingebracht werden können.

M. Hess

ENTSCHEIDUNGEN

Die Scheidungskinderzuteilung

Bei Kleinkindern hält das Bundesgericht an der «Vorgabe» zugunsten der Mütter fest

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die bei jüngeren Kindern übliche Bevorzugung der Ehefrau bei der scheidungsrechtlichen Kinderzuteilung braucht angesichts der erst ansatzweise vorhandenen Änderungen der Rolle von Mann und Frau nach der Meinung der II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes nicht geändert zu werden.

Massgebend ist nach wie vor das Wohl des Kindes als einziges Kriterium. Dabei stehen im Vordergrund die erzieherischen Fähigkeiten der Eltern, ihre persönlichen Beziehungen, die sie zum Kinde haben, sowie ihre persönlichen und wirtschaftlichen Umstände. Weisen beide Eltern etwa die gleichen Verhältnisse auf, so richtet sich die Zuteilung namentlich nach dem Alter des